

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Eifel**

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)
Flurbereinigungsverfahren Lützkampen
51071 HA 10.3

54634 Bitburg, den 15.11.2019
Westpark 11
Telefon; 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld***

Vorläufige Besitzeinweisung

§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

und

Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Lützkampen, Prod. Nr. 51071, Eifelkreis Bitburg-Prüm

I. Anordnung

1. Im Flurbereinigungsverfahren **Lützkampen**, Eifelkreis Bitburg-Prüm, werden die Beteiligten in den Besitz der neuen forstwirtschaftlichen und der geänderten landwirtschaftlichen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke), mit Wirkung vom

15. Dezember 2019

eingewiesen.

2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 04.11.2019 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den im Nachweis des Neuen Bestandes benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke wird der **14.12.2019** bestimmt. Ausnahmen hiervon sind in den Überleitungsbestimmungen aufgeführt.

Der bisherige Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die abzugebenden Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden. Das gilt insbesondere für Flächen, die bisher an Extensivierungs- oder Stilllegungsprogrammen teilgenommen haben.

Für die Düngung von Flächen wird keine Entschädigung gegeben.

Die mit Klee, Luzerne und dergleichen bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Das gleiche gilt für Flächen, die mit einer Zwischenfrucht bestellt sind.

Diese vorstehenden und alle weiteren Regelungen, die zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich zum Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke notwendig sind, sind in den Überleitungsbestimmungen vom 04.11.2019 enthalten.

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger der Landabfindung als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§68, 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel (DLR Eifel), Westpark 11, 54634 Bitburg zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.

Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor **möglich**.

Erst mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sind Widersprüche gegen die neue Planzuteilung rechtlich möglich.

Sofern sich jedoch im Zuge der Bewirtschaftung oder allgemein zur Landabfindung Fragen zur Wertgleichheit der Abfindung ergeben, sollten entsprechende Anregungen oder Bedenken frühzeitig schriftlich (kein förmlicher Widerspruch!) oder nach Terminabsprache mündlich mitgeteilt werden. Nach Prüfung und Abwägung durch das DLR kann begründeten Einwendungen dann bereits im Flurbereinigungsplan durch Änderung der Landabfindung abgeholfen werden und somit die Zeit bis zur Unanfechtbarkeit aller Abfindungen eventuell erheblich verkürzt werden.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen einschließlich der Überleitungsbestimmungen sowie eine Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei

- a) der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld , Luxemburger Str. 6,
54687 Arzfeld , (Zimmer 53, Herr Michael Kockelmann) ,während der allgemeinen Dienststunden
- b) dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Lützkampen, Herrn Ralf Becker, Hauptstraße 15, 54617 Lützkampen (nach vorheriger Terminabsprache)
- c) beim stellvertretenden Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herr Michael Schilz ,Auf Halenfeld 3, 54617 Lützkampen

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Des Weiteren sind Abdrucke der Überleitungsbestimmungen und der vorläufigen Besitzeinweisung beim DLR Eifel in Bitburg vorhanden oder im Internet unter www.dlr-eifel.rlp.de zu finden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Den Beteiligten werden an folgenden Tagen Informationen und Erläuterungen zur Abfindung gegeben. Die neue Feldeinteilung kann nach Terminvereinbarung örtlich angezeigt werden.

Die Auskünfte werden erteilt

am Dienstag, den 10.12.2019 und Mittwoch, den 11.12.2019

jeweils von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

im Gemeindehaus in Lützkampen

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in den Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen bzw. Raine und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken und Obstbäume dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

4.5 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nrn. 4.2 und 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen anordnen.

4.6 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter Anwendung von Zwangsmitteln wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke werden den Beteiligten in Kürze zugestellt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung am 4.11.2019 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom DLR - Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet noch die Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur

Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Westpark 11, 54634 Bitburg

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Bitburg, den 15.11.2019

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser